

Jugendordnung
Ausgabe vom 31.01.2022

Radsport-Verband Hamburg e.V.



Radsport-Verband Hamburg e.V.

Jugendordnung 01/2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name und Wesen (Mitgliedschaft)	3
§ 2 Grundsätze	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Organe	4
§ 5 Jugendhauptversammlung	4
§ 6 Jugendvorstand	5
§ 7 Finanzen und Revisoren	6
§ 8 Prävention sexualisierter Gewalt	6
§ 9 Änderung der Jugendordnung	6
§ 10 Schlussbestimmung	6

Übergangsregelung:

1. Diese Jugendordnung der Hamburger Radsportjugend im Radsport-Verband Hamburg e.V. wurde auf der Jugendausschusssitzung des Radsport-Verband Hamburg e.V. am 31.01.2022 in Hamburg beschlossen und löst die bisherige Jugendordnung des Radsport-Verband Hamburg e.V. ab. Sie tritt am Tag nach Bestätigung durch die MV des Radsport-Verband Hamburg e.V. in Kraft.

Hamburg, den 31.01.2022

§ 1 Name und Wesen (Mitgliedschaft)

1. Die Hamburger Radsportjugend (HRJ) ist die Jugendorganisation des Radsport Verband Hamburg e.V. (RVH).
2. Mitglieder der HRJ sind alle Mitglieder des RVH, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie der*die gewählte Vorsitzende der Radsportjugend, sein*ihr Stellvertreter*in und der*die Beisitzer*in als auch kooptierte Mitglieder im JV.
3. Alle Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen.
4. Die HRJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des BDR und des RVH selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Grundsätze

1. Die HRJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung, Integration und Chancengleichheit junger Menschen ein.
2. Die HRJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
3. Die HRJ setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
4. Die HRJ ist Mitglied der Hamburger Sportjugend (HSJ) und der Jugendorganisation des Bund Deutscher Radfahrer (BDR), der Radsportjugend. Sie kann weiteren Organisationen angehören, die zum Wohle von Jugendlichen und Kindern arbeiten.
5. Alle Inhaber*innen von Ämtern und Funktionen müssen Mitglied im RVH sein.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Hamburger Radsportjugend sind insbesondere:

1. die Förderung aller Disziplinen des Radsports unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensrealitäten junger Menschen;
2. die Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Radsports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration;
3. die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie die Gewinnung von ehrenamtlichen Nachwuchsführungskräften;
4. die Förderung des Strebens nach persönlicher, aber auch absoluter sportlicher Leistung;
5. die Förderung der genderneutralen Gleichstellung von jungen Menschen bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen, um Chancengleichheit zu sichern;
6. die Förderung internationaler Zusammenarbeit zur Völkerverständigung;
7. die Unterstützung und Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Vereinen, der Deutschen Sportjugend (DSJ) und anderen Organisationen;
8. die Unterstützung der Talentsichtung/Talentförderung in Zusammenarbeit mit den Vereinen und die Weiterentwicklung eines jugendspezifischen langfristigen Trainings- und Leistungsaufbaus sowie die Weiterentwicklung des Wettkampfsystems;

Jugendordnung
Ausgabe vom 31.01.2022

9. der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation im Radsport. Die HRJ widmet sich insbesondere der Doping-Prävention und Aufklärung junger Menschen;
10. Prävention von sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit in Anlehnung an die jeweils aktuellen Verhaltensrichtlinien der HSJ.

§ 4 Organe

Organe der HRJ sind:

1. Die Jugendhauptversammlung (JHV)
2. Der Jugendvorstand (JV)

§ 5 Jugendhauptversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche JHV. Sie sind das oberste Organ der RJH.
2. Stimmberechtigt in der JHV sind der*die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der HRJ, sowie alle Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der JV, das 18te Lebensjahr nicht überschritten haben, sowie mindestens 7 Jahre alt sind. Zusätzlich ist jeweils 1 Vereinsdelegierte*r stimmberechtigt. Jede*r Delegierte kann nur eine Stimme haben. Stimmen sind nicht übertragbar.
3. Die JHV findet einmal im Jahr, mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des RVH statt. Der JV lädt zur JHV durch Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen oder mittels Rundschreiben mindestens vier Wochen vorher ein und gibt die Tagesordnung bekannt. Zusätzlich soll die Ankündigung im Internet auf der Homepage des RVH angezeigt werden.
4. Die JHV wird vom*von der Vorsitzenden der HRJ, im Verhinderungsfall vom*von der stellvertretenden Vorsitzenden der HRJ, geleitet. Sollte weder der*die Vorsitzende der HRJ noch sein*ihr Stellvertreter zur Verfügung stehen, so setzt der*die Präsident*in des RVH einen Versammlungsleiter ein.
5. Die JHV ist nicht öffentlich. Der*die Versammlungsleiter*in kann die Teilnahme von Gästen zulassen und ihnen das Wort erteilen. Auf Beschluss der JHV mit einfacher Mehrheit muss der*die Versammlungsleiter*in die Teilnahme von Gästen zulassen und ihnen das Wort erteilen.
6. Der*die Vorsitzende der HRJ kann jederzeit eine außerordentliche JHV einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der HRJ es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich der Geschäftsstelle des RVH mittels Einwurf-Einschreiben einzureichen. Die außerordentliche JHV hat dann innerhalb von acht Wochen stattzufinden.
7. Die Vereine des RVH entsenden die Jugendleiter*innen oder ihre Beauftragten für die JHV und melden diese namentlich dem Versammlungsleiter bis zur Eröffnung der JHV. Aufgaben der JHV sind insbesondere:
 - a) Festlegung der Richtlinien der Arbeit der HRJ
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JV
 - c) Entgegennahme der Berichte des JV
 - d) Entlastung des JV
 - e) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des JV
 - f) Berufung von kooptierten Mitgliedern des JV
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Jugendordnung
Ausgabe vom 31.01.2022

8. Anträge an die JHV können von den Jugendleiter*innen oder Beauftragten der Vereine des RVH, dem JV und dem Präsidium des RVH gestellt werden.
9. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der JHV der Geschäftsstelle des RVH schriftlich vorliegen.
10. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit begründet wird und die JHV mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

§ 6 Jugendvorstand

1. Dem Vorstand (JV) der HRJ gehören an:
 - a) Der*die Vorsitzende der HRJ
 - b) Der*die stellvertretende Vorsitzende der HRJ
 - c) Ein*e Beisitzer*in
 - d) bis zu zwei kooptierte Mitglieder
2. Der JV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der*die Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende der HRJ. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht im JV.
3. Die Wahl des*r Vorsitzenden der RJH und des*r stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die JHV. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr durch die JHV gewählt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.
4. Der*die Vorsitzende muss volljährig und im Besitz eines Jugendgruppenleiter*innen-, Jugendleiter*innen- oder Übungsleiter*innenausweises sein. Die Ämter des*der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden werden aus verschiedenen Vereinen besetzt. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl nicht über 45 Jahre alt sein, außer es stellt sich kein*e jüngerer*e Kandidat*in auf oder die JHV entscheidet sich mit Zwei Drittel Mehrheit gegen die Wahl des*der Kandidaten unter 45 Jahren.
5. In geraden Jahren wird der*die Vorsitzende der HRJ gewählt.
6. In ungeraden Jahren wird der*die stellvertretende Vorsitzende der HRJ gewählt.
7. Jedes Jahr wird der*die Beisitzer*in gewählt. Seine*ihre Aufgabe ist die Unterstützung des*der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bei der Wahrnehmung konkreter Aufgaben. Diese*r sollte ebenfalls zum Zeitpunkt der Wahl unter 45 Jahren alt sein.
8. Als Maßnahme der Personalentwicklung können zwei Mitglieder als kooptierte Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch die JHV in den JV berufen werden. Zum Zeitpunkt der Berufung sollen diese nicht älter als 27 Jahre sein.
9. Der JV tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der*die Vorsitzende der HRJ leitet den JV, bei seiner*ihrer Verhinderung der*die stellvertretende Vorsitzende.

Jugendordnung
Ausgabe vom 31.01.2022

10. Die Aufgaben des JV sind insbesondere:
- a) Ziele zu formulieren und die Arbeit der HRJ zu steuern
 - b) Konkrete Maßnahmen der überfachlichen und fachlichen Jugendarbeit zu planen, zu organisieren und durchzuführen
 - c) Vertretung der Interessen der HRJ gegenüber dem Präsidium, der Mitgliederversammlung und dem Verbandsrat des RVH sowie der BDR-Radsportjugend und der HSI
 - d) Teilnahme an den Sitzungen der Organe des RVH, die eine Teilnahme der HRJ vorsehen, der BDR-Sportjugend und der HSI
 - e) Vorbereitung und Einberufung der JHV
 - f) Erstellung des Jahresberichtes

§ 7 Finanzen und Revisoren

1. Die HRJ verwaltet die ihr zugewiesenen Mittel eigenverantwortlich.
2. Die Kassenführung erfolgt durch den Vizepräsidenten Wirtschaft, Finanzen und Marketing des RVH.
3. Die JHV wählt 2 Kassenprüfer*innen auf die Dauer von 2 Jahren zur Überprüfung der Finanzen des vorangegangenen Jahres.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur auf der Sitzung des JHV beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9 Prävention sexualisierter Gewalt

1. Die Radsportjugend Hamburg verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
2. Trainer*innen haben vor Erhalt ihrer Trainerlizenz den Ehrenkodex zu unterschreiben.
3. Schwerwiegende Verstöße gegen den unterschriebenen Ehrenkodex können zum Entzug von Ämtern führen.
4. Die Ausbildung neuer Trainer*innen beinhaltet PSG.
5. Die Radsportjugend bemüht sich die Ansprechpersonen männlich und weiblich zu besetzen.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung der Radsportjugend Hamburg im Radsport-Verband Hamburg e.V. wurde auf der Jugend-Jahreshauptversammlung des Radsport-Verband Hamburg e.V. am 31.01.2022 in Hamburg beschlossen. Sie löst damit die am 01.07.1978 in Kraft getretene und am 07.02.2013 veränderte Jugendordnung ab. Sie tritt am Tag nach der Bestätigung durch die JHV des RVH in Kraft.